



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 14

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.07.2011

35. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 11. Juli 2011

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 11. Juli 2011

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 25. Juli 2011

Satzung über die Sicherung und Nutzung des Archivgutes des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Kreisarchivsatzung) vom 27. Juli 2011

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 28. Juli 2011

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ebersdorf vom 28. Juni 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2011 vom 1. Juli 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2011 vom 6. April 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2011 vom 30. Juni 2011

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Der Beregnungsverband Altkreis Rotenburg hat am 16.03.2011 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung beantragt. Die Standorte des Vorhabens befinden sich in den Gemarkungen Rotenburg(Wümme), Flur 4 Flurstück 45 und Wohlsdorf, Flur 10, Flurstück 21.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.5.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 11.07.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2011 Nr. 14

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Der Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor hat am 01.03.2011 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die naturnahe Umgestaltung der Wörpe unterhalb Schnackemühlen bis zur Kreisgrenze im Wilstedter Moor beantragt. Die Standorte der Umgestaltung befinden sich in den Gemarkungen Westertimke, Bülstedt, Tarmstedt und Wilstedt.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) und § 3 Anlage 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 179), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 11.07.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2011 Nr. 14

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herr Hinrich Seeger, Ringstraße 20, 27412 Vorwerk, hat am 21.12.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Erweiterung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Masthähnchen beantragt.

Die Anlage besteht aus

- Neubau eines Hähnchenmaststalles mit 37.600 Plätzen mit Waage und Erweiterung der vorhandenen Technikräume
- vorhandener Hähnchenmaststall mit 37.600 Plätzen

insgesamt also 75.200 Hähnchenmastplätze

- alte und neue Futtersilos
- alte und neue Hofbefestigungen, vorhandener Feuerlöschteich sowie vorhandener Gastank (wird versetzt).

Der Standort der Anlage befindet sich in Vorwerk, Dipshorn (Gemarkung: Dipshorn, Flur: 2, Flurstück: 107/39).

Die Anlage soll im Jahre 2011 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.1 c) Spalte 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und unterliegt somit einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 12.08.2011 bis zum 12.09.2011

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus
Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Samtgemeinde Tarmstedt, Rathaus
Bauamt, Zimmer-Nr. 24
Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.15 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

- Gemeinde Vorwerk
Bürgermeister Herr Ernst-August Seeger
Ringstraße 33, 27412 Vorwerk-Dipshorn

Einsichtsmöglichkeiten:

nur nach telefonischer Vereinbarung: (04288) 300609

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 26.09.2011) schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. I S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 26.10.2011, ab 10.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus, Großer Sitzungssaal
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rotenburg (Wümme), den 25.07.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Satzung über die Sicherung und Nutzung des Archivgutes des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Kreisarchivsatzung)

Aufgrund der §§ 5, 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 22.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kreisarchiv

Das „Kreisarchiv des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ ist eine öffentliche Einrichtung mit Sitz in Bremervörde und einer Nebenstelle in Rotenburg (Wümme).

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe des Kreisarchivs ist, aus dem Schriftgut der Dienststellen des Landkreises das Archivgut zu ermitteln, zu übernehmen, zu verwahren, zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen und nutzbar zu machen. Maßgebend sind die Begriffsbestimmungen des Niedersächsischen Archivgesetzes (NArchG).
- (2) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten nimmt das Kreisarchiv auch Schriftgut anderer Herkunft an, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Das Kreisarchiv kann als gemeinsames Archiv im Sinne des § 7 Abs. 3 NArchG geführt werden, soweit sich die Träger über eine Kostenbeteiligung verständigen; bereits übernommene Altbestände bleiben davon unberührt.

§ 3 Nutzung

Die Nutzung erfolgt in entsprechender Anwendung des Niedersächsischen Archivgesetzes und der Benutzungsordnung für das Niedersächsische Landesarchiv. Der Landrat kann eine eigene Benutzungsordnung erlassen.

§ 4 Gebühren und Auslagen

- (1) Die Nutzung des Kreisarchivs ist kostenpflichtig. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) bemessen sich nach folgendem Kostentarif:

1.	Persönliche Benutzung Je Tag Für jeweils fünf Tage	7,50 € 25,00 €
2.	Schriftliche Auskünfte	Nach den jeweils gültigen Stundensätzen für den Verwaltungsaufwand analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gemäß jeweils gültigem Runderlass des Niedersächsischen Ministers der Finanzen
3.	Digitale Reproduktionen	
4.	Archivaliensendung je Akteneinheit	
5.	Beglaubigung von Richtigkeitsbescheinigungen je Seite	2,50 €
6.	Einräumung von Nutzungsrechten für Reproduktionen von Archivalien u. ä.	25,00 € bis 250,00 €
7.	Elektrostatische Kopien und Folien Im Format DIN A4 Im Format DIN A3	0,25 € 0,40 €

- (2) Die Benutzung und Auskunftserteilung (Nrn. 1 und 2) zu wissenschaftlichen, heimatkundlichen und schulischen Zwecken ist gebührenfrei.
- (3) Kostenschuldner ist der/die Nutzer/-in. Mehrere Nutzer/-innen haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Kostenschuld entsteht mit der Nutzungsbewilligung. Die Kosten sind grundsätzlich vor der Nutzung zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft; gleichzeitig wird Nr. 13 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 26. Juni 2001 aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), 27.07.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme) (L. S.)
Luttmann
Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2011 Nr. 14

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Im Thörenwald in der Samtgemeinde Sittensen ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen nach amtstierärztlicher Feststellung erloschen.

Nach § 12 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) wird die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut im Thörenwald der Samtgemeinde Sittensen vom 10.05.2011 aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 28.07.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
In Vertretung
(Pragal)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2011 Nr. 14

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ebersdorf

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in seiner Sitzung am 28.06.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ebersdorf beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ebersdorf wird wie folgt geändert:

Die in § 3 Abs. 1 a aufgeführte zusätzliche Aufwandsentschädigung an den Bürgermeister wird auf 400,00 Euro festgesetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2011 in Kraft.

Ebersdorf, 28.06.2011

Gemeinde Ebersdorf
Wagenlöhner
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2011 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Farven in der Sitzung am 27.06.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	408.100,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	408.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	377.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	336.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	50.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	142.200,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.500,00 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	427.700,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	479.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Farven, 01.07.2011

Mehrkens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Farven während der Dienststunden öffentlich aus.

Farven, den 31. Juli 2011

Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2011 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 06.04.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.394.000 Euro
	in der Ausgabe auf	1.394.000 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	206.300 Euro
	in der Ausgabe auf	206.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 96.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	450 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	425 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Lauenbrück, den 06.04.2011

Intelmann
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Lauenbrück während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenbrück, den 31. Juli 2011

Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2011 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ostereistedt in der Sitzung am 07.06.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	764.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	764.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	16.800,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	16.800,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	735.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	485.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	87.700,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	152.400,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	823.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	637.900,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

Ostereistedt, 30.06.2011

Kahrs
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ostereistedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Ostereistedt, den 31. Juli 2011

Gemeinde Ostereistedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2011 Nr. 14

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.